

**Rahmenvertrag**  
**auf Basis der**  
**„Ausschreibung Dozent\*innenpool“**

Zwischen

Violence Prevention Network gGmbH

Alt - Reinickendorf 25

13407 Berlin

*– im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt –*

und

NAME

ANSCHRIFT

PLZ ORT

*– im Folgenden „Auftragnehmer\*in“ genannt –*

wird im Rahmen des Projekts **Beratungsstelle Sachsen** folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Leistungen**

(1) Der\*die Auftragnehmer\*in verpflichtet sich vom 16.01.2023 – 31.12.2023 folgende Leistung/en umzusetzen: Konzeption, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Workshops für Jugendliche sowie Fortbildungsveranstaltungen für Multiplikator\*innen und Fachkräfte im Bereich der Extremismusprävention zu spezifischen Themen (diese werden bei der Auftragsvergabe definiert).

(2) Die Zuschlagserteilung für die einzelnen Veranstaltungen erfolgen je nach Auftragslage. Der\*die Dozent\*in aus dem Pool, der\*die für den jeweiligen Auftrag aufgrund seiner\*ihrer Qualifikationen und Expertise am besten geeignet ist, wird per E-Mail angefragt. Das jeweilige Angebot gilt als angenommen, sobald eine schriftliche Bestätigung der Anfrage erfolgt ist. Wird auf die Anfrage innerhalb von sieben Kalendertagen nicht reagiert, wird der\*die Dozent\*in aus dem Pool, der\*die am nächstbesten geeignet ist, angefragt.

(3) Der\*die Auftragnehmer\*in verpflichtet sich, die übernommene Tätigkeit persönlich auszuüben. Die Beibringung der nötigen Qualifikationen zum Auftrag in Form eines Dozent\*innen-Profiles nach

Vorgaben des Auftraggebers (Anlage A) ist unmittelbarer Bestandteil des Vertrags.

## **§ 2 Honorar**

(1) Der\*die Auftragnehmer\*in erhält für seine\*ihre Leistung/en ein Honorar in Höhe von 450,00€ (pro eintägige Veranstaltung), bzw. 225,00€ (pro halbtägige Veranstaltung) gemäß dem Angebot aus dem Vergabeverfahren „Rahmenvereinbarung Dozent\*innenpool“. Leistungen werden nur auf Basis von Einzelaufträgen für einzelne Workshops/Fortbildungen erbracht. Der geschätzte Wert und die Höchstgrenze aller Aufträge aus dieser Rahmenvereinbarung liegen im Zeitraum bis zum 31.12.2023 bei 21.600 € netto. Es können keine verbindlichen Zusagen zu Umfang, Wert und Häufigkeit der Einzelaufträge in der Rahmenvereinbarung gemacht werden. Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, das Budget aus dieser Rahmenvereinbarung in Anspruch zu nehmen.

Dieses Brutto-Honorar beinhaltet sämtliche anfallenden Reise- und Unterbringungskosten. Ferner gilt:

(2) Das Honorar ist fällig, sobald der\*die Auftragnehmer\*in die Leistung §1 (1) erbracht hat.

(3) Es gilt als vereinbart, dass nur tatsächlich stattgefundene Termine von dem\*der Auftragnehmer\*in in Rechnung gestellt werden können. Es werden keine Ausfallhonorare von der Auftraggeberin gezahlt.

(4) Von der Auftraggeberin werden keinerlei Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Versicherungsbeiträge abgeführt. Die pünktliche Abführung der auf das Honorar zu entrichtenden Steuern (insbesondere der Einkommensteuer) obliegt dem\*der Auftragnehmer\*in.

(5) Eventuell im Vertragszeitraum entstehende Sonderabgaben des\*der Auftragnehmer\*in, wie z. B. an die Künstler\*innensozialkasse, sind ebenfalls mit dem Brutto-Honorar abgegolten und werden von dem\*der Auftragnehmer\*in abgeführt.

(6) Zur Anweisung des Honorars ist eine Teilrechnungsstellung über die erbrachte Leistung notwendig. Bei der Rechnungsstellung ist für jede Veranstaltung eine eigene Rechnung mit Angabe des Datums, des Ortes sowie des Themas anzugeben. Die Rechnung muss binnen 14 Tagen nach Leistungserbringung bei der Projektverwaltung vorliegen und den Projektitel enthalten. Bei Leistungen, die nach dem Rechnungsschluss der gGmbH, dem 02.12. des jeweiligen Geschäftsjahres, erbracht werden, ist die Rechnung spätestens bis zum 27.12. an die Hauptgeschäftsstelle, Alt-Reinickendorf 25, 13407 Berlin im Original oder in digitaler Version vorab per E-Mail an [julia.nowecki@violence-prevention-network.de](mailto:julia.nowecki@violence-prevention-network.de) zu stellen. Mit Ablauf des Bewilligungszeitraums verliert der\*die Auftragnehmer\*in den Anspruch auf Auszahlung des Honorars. Jede Leistung ist einzeln in Rechnung zu stellen.

(7) Mit der Zahlung des Honorars sind alle entstehenden Kosten abgedeckt und alle Ansprüche des\*der Auftragnehmer\*in aus diesem Vertrag erfüllt. Bei dem Honorar handelt es sich um einen Bruttobetrag. Die steuerliche Behandlung des Honorars richtet sich nach den Vorschriften des Steuerrechts. Dem\*der Auftragnehmer\*in ist bekannt, dass er\*sie selbst die Honorare als Einkünfte aus selbst-

ständiger Tätigkeit dem Finanzamt zu melden und zu versteuern hat. Der\*die Auftragnehmer\*in verpflichtet sich somit, die Versteuerung des Entgeltes und ggf. die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Rentenversicherung) selbst zu leisten.

(8) Die Vertragspartner\*innen sind sich einig, dass durch diesen Vertrag kein persönliches Abhängigkeitsverhältnis des\*der Auftragnehmer\*in zur Auftraggeberin begründet wird. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass der\*die Auftragnehmer\*in seine\*ihre Arbeit selbstbestimmt lediglich zur Vereinbarung des vertraglichen Auftrags erbringt. Der\*die Auftragnehmer\*in gestaltet seine\*ihre Tätigkeit im Wesentlichen frei und entscheidet über die Art und Weise der Auftragserfüllung im Rahmen des durch den Vertrag festgelegten Inhalts allein. Zeitliche Vorgaben und örtliche Bindungen bei der Erbringung der Leistung beruhen allein auf vertraglichen Abreden und nicht auf Weisungsrecht.

(9) Soweit für die Tätigkeit des\*der Auftragnehmer\*in eine Nebentätigkeitserlaubnis Dritter erforderlich ist, liegt die Verantwortung für deren rechtzeitige und ordnungsgemäße Einholung bei dem\*der Auftragnehmer\*in.

(10) Der\*die Auftragnehmer\*in ist damit einverstanden, dass Daten für die Honorarabrechnung edv-technisch verarbeitet und gemäß den Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt werden.

### **§ 3 Auftragsabwicklung und Haftungsausschluss**

(1) Der\*die Auftragnehmer\*in führt die Leistungen in eigener Verantwortung aus. Für Schäden, die durch ihr\*sein schuldhaftes Verhalten entstanden sind, haftet er\*sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche der Auftraggeberin als auch für solche von Dritten.

(2) Die Auftraggeberin darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

(3) Jede Haftung der Auftraggeberin gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen.

(4) Der\*die Auftragnehmer\*in verpflichtet sich, während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung für Schäden aus diesem Honorarvertrag mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen bzw. aufrecht zu erhalten. Die Versicherung muss auch Schäden erfassen, die erst nach Abschluss der Leistung offenbar werden.

(5) Der\*die Auftragnehmer\*in verpflichtet sich, in Verträgen, die er\*sie zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Er\*Sie hält die Auftraggeberin in jedem Fall von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

#### **§ 4 Kündigung**

(1) Auftraggeberin und Auftragnehmer\*in können den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages besteht, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht. Der\*die Auftragnehmer\*in kann in diesem Fall anteilige Vergütung verlangen. Die Höhe richtet sich nach den bereits erbrachten Leistungen, für die die Auftraggeberin Verwendung hat, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Zuwendungsgebers.

(2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, sofern der\*die Auftragnehmer\*in seinen\*ihren Leistungsverpflichtungen trotz Nacherfüllungsverlangen nicht bzw. nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt. Der\*die Auftragnehmer\*in kann in diesem Fall anteilige Vergütung, soweit die bereits erbrachten Leistungen für die Auftraggeberin verwertbar sind, verlangen. Die Höhe richtet sich nach den bereits erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Zuwendungsgebers.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte sowie Schadenersatzansprüche bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.

#### **§ 5 Schweigepflicht, Datenschutz**

(1) Der\*die Auftragnehmer\*in ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm\*ihm im Zusammenhang mit seiner\*ihrer Tätigkeit für die Auftraggeberin bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichwohl ob es sich dabei um die Auftraggeberin selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn\*sie von dieser Schweigepflicht entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

(2) Der\*die Auftragnehmer\*in ist nicht befugt, ihre anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter hat der\*die Auftragnehmer\*in deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.

#### **§ 6 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen**

(1) Der\*die Auftragnehmer\*in verpflichtet sich, alle ihm\*ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert der Vertragspartnerin zurückzugeben.

### **§ 7 Grundlagen des Vertrages**

Bestandteile dieses Honorarvertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge

- dieser Rahmenvertrag,
- die Vergabeunterlagen aus dem Vergabeverfahren „Rahmenvereinbarung Dozent\*innenpool“ unter Berücksichtigung etwaiger Bieter\*inneninformationen,
- das Angebot des\*der Auftragnehmer\*in aus dem Vergabeverfahren,
- die VOL/B in der bei Abschluss der Rahmenvereinbarung geltenden Fassung.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner\*innen werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

### **§ 8 Gerichtsstand**

(1) Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den 16.01.2023

---

Violence Prevention Network gGmbH

---

Auftragnehmer\*in